

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IN DER BESONDEREN BAUWEISE NACH
§ 22 (4) BauNVO, KÖNNEN ABWEICHEND
VON DER OFFENEN BAUWEISE NACH
§ 22 (2) BauNVO, GEBÄUDE MIT EINER
LÄNGE VON HÖCHSTENS **60,00 m**
ERRICHTET WERDEN.